

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, wird verordnet:

Die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen

##### **2. Abschnitt Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW**

- § 5 Voraussetzungen
- § 6 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- § 7 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

##### **3. Abschnitt Inverkehrbringen und Errichten von Feuerungsanlagen**

- § 8 Konformitätsnachweisverfahren und CE-Kennzeichnung im Sinne des Artikel 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013
- § 9 EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG

##### **4. Abschnitt Sicherheitstechnische Anforderungen an Heizungsanlagen**

- § 10 Allgemeine Betriebssicherheit
- § 11 Aufstellen von Heizungsanlagen
- § 12 Verbrennungsluftversorgung von Heizungsanlagen

##### **5. Abschnitt Sicherheitstechnische Anforderungen an Brennstoff-Lagerräume**

- § 13 Lagerung von festen Brennstoffen
- § 14 Allgemeine Bestimmungen über die Lagerung von flüssigen Brennstoffen
- § 15 Lagerräume für flüssige Brennstoffe (Heizöllagerräume)
- § 16 Anforderungen an Heizöllagerbehälter
- § 17 Heizöl-Rohrleitungen

- § 18 Unterirdische Heizöllagerung
- § 19 Heizöllagerung im Freien
- § 20 Leckanzeige
- § 21 Prüfungen, Befunde

## **6. Abschnitt**

### **Wärmetechnische Anforderungen an Heizungsanlagen**

- § 22 Betriebsbereitschaftsverluste
- § 23 Steuerung der Wärmeabgabe
- § 24 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches
- § 24a Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch
- § 24b Einzelverbrauchserfassung (Sub-metering) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

## **6a. Abschnitt**

### **Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage**

- § 24c Lärmtechnische Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlage

## **7. Abschnitt**

### **Brenn- und Kraftstoffe**

- § 25 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

## **8. Abschnitt**

### **Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

- § 26 Allgemeines
- § 27 Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW und Feuerungsanlagen die mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden
- § 28 Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung
- § 29 Blockheizkraftwerke (einschließlich Motoren und Gasturbinen)

## **9. Abschnitt**

### **Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

- § 30 Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Meldepflicht, Prüfbuch, Anlagendatenblatt
- § 31 Dimensionierung von Feuerungsanlagen

## **10. Abschnitt**

### **Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

- § 32 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht
- § 33 Außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht
- § 34 Behebung von Mängeln, Prüfbericht
- § 35 Überwachungsstelle, Prüfbericht
- § 36 Unabhängiges Kontrollsystem für Feuerungsanlagen
- § 37 Entgelt für Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- § 38 Kosten der Behörde für die außerordentliche Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

## **11. Abschnitt**

### **Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen**

- § 39 Überprüfung von Klimaanlage, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht
- § 39a Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen, Prüfbericht, Kosten
- § 40 Behebung von Mängeln, Prüfbericht
- § 41 Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 42 Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

## **11a. Abschnitt**

### **Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen**

- § 42a Inspektion der Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen
- § 42b Entgelt für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen
- § 42c Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen

## **12. Abschnitt**

### **Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen**

- § 43 Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen, Zuweisung einer Prüfnummer
- § 44 Meldung der Beendigung der Prüfungstätigkeit für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen

## **13. Abschnitt**

### **Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, Nachweis der Kenntnisse**

- § 45 Nachweis der Kenntnisse über Emissions- und Abgasmessungen und Feuerungstechnik
- § 46 Nachweis der Kenntnisse über Energieeffizienz von Heizungsanlagen und energetische Sanierung von Gebäuden
- § 47 Nachweis der Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften
- § 48 Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Feuerungsanlagen durch andere Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 und 46
- (§ 49 aufgehoben durch Z 78 LGBl. Nr. xx/xxxx)

## **14. Abschnitt**

### **Nachweis der Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer**

- § 50 Prüfung durch eine unabhängige Prüferin oder einen unabhängigen Prüfer, Allgemeines
- § 51 Prüfungsvorgang
- § 52 Prüfungstermine
- § 53 Zulassung zur Prüfung
- § 54 Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
- § 55 Einladung zur Prüfung
- § 56 Prüfungsgebühren
- § 57 Entschädigung und Verwaltungsaufwand
- § 58 Rückerstattung der Prüfungsgebühr
- § 59 Zeugnis
- § 60 Wiederholungsprüfung

## **15. Abschnitt**

### **Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlage und Wärmepumpen, Nachweise**

- § 61 Nachweis der Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlage

## **16. Abschnitt**

### **Sonderbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen**

- § 62 Geltungsbereich
- § 63 Vermerk der Registrierung im Anlagendatenblatt
- § 64 Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen
- § 65 Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe
- § 66 Überwachung, wiederkehrende Überprüfung und Bewertung von mittelgroßen Feuerungsanlagen
- § 67 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers mittelgroßer Feuerungsanlagen
- § 68 Qualifikation der Prüfberechtigten für mittelgroße Feuerungsanlagen

## **17. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

- § 69 Behörde
- § 70 Verweisungen
- § 71 Umsetzungshinweise

- § 72 Übergangsbestimmungen  
§ 73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Notifikationshinweise

<b>Anlage 1</b>	Verfahren der EG-Baumusterprüfung
<b>Anlage 2.1</b>	Prüfbuch für Heizungsanlagen
<b>Anlage 2.2</b>	Anlagendatenblatt Heizungsanlagen
<b>Anlage 2.3</b>	Prüfbericht für Feuerungsanlagen, Gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe
<b>Anlage 2.4</b>	Anlagendatenblatt und Prüfbericht Einzelraumheizgeräte
<b>Anlage 2.5</b>	Prüfbericht für Blockheizkraftwerke (BHKW)
<b>Anlage 2.6</b>	Inspektionsbericht
<b>Anlage 2.7</b>	Prüfbericht der Überwachungsstelle nach Durchführung der Überprüfung
<b>Anlage 3</b>	Übermittlung eines Prüfberichtes über eine Feuerungsanlage, ein Blockheizkraftwerk, eine Klimaanlage oder Wärmepumpe an die unabhängige Kontrollstelle
<b>Anlage 4.1</b>	Prüfbuch für Klimaanlage und Wärmepumpen
<b>Anlage 4.2</b>	Anlagendatenblatt für Klimaanlage und Wärmepumpen
<b>Anlage 4.3</b>	Anlagendatenblatt und Prüfbericht für Klimaanlage und Wärmepumpen
<b>Anlage 5</b>	Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten und Zuweisung einer Prüfnummer für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage oder Wärmepumpen, Meldung der Beendigung der Tätigkeit als Prüfberechtigte oder Prüfberechtigter und Ansuchen um Löschung aus der Liste
<b>Anlage 6</b>	Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
<b>Anlage 7</b>	Zeugnis
<b>Anlage 8</b>	Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen
<b>Anlage 9</b>	Überwachung und Bewertung der Emissionen mittelgroßer Feuerungsanlagen
<b>Anlage 10</b>	Tarifblatt Entgelte für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen“

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Klimaanlagen“ die Wortfolge „sowie Wärmepumpen“ eingefügt, nach dem Zitat „LGBI. Nr. 33/2019“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2020,“ eingefügt.

3. Nach § 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Biogas: methanhaltige Gase, die durch natürliche Fermentationsprozesse gebildet werden; dazu zählt auch Klärgas und Deponiegas.“

4. In § 2 Z 6 wird das Zitat „kWh/m<sup>2</sup>/a“ durch das Zitat „kWh“ ersetzt.

5. § 2 Z 8 entfällt.

6. In § 2 Z 10 wird das Wort „Raumheizgerät“ durch das Wort „Heizgerät“ und das Wort „Raumheizgerätes“ durch das Wort „Einzelraumheizgerätes“ ersetzt.

7. Nach § 2 Z 10b wird folgende Z 10c eingefügt:

„10a. Holzgas: ein aus Holz durch Pyrolyse oder Vergasung (Teilverbrennung unter Luftmangel) erzeugtes brennbares Gas.“

8. In § 2 Z 12 wird das Wort „Raumheizgeräte“ durch das Wort „Einzelraumheizgeräte“ ersetzt.

9. In § 3 Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und danach folgende Z 4 eingefügt:

„4. der Einsatz von elektrischer Energie möglichst sparsam erfolgt und“

Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung Z 5.

10. Die Überschrift des § 4 lautet:

**„Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen,  
Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen“**

11. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Klimaanlage“ die Wortfolge „oder Wärmepumpe“ eingefügt.

12. Der 2. Abschnitt lautet:

## „2. Abschnitt Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW

### § 5

#### Voraussetzungen

Feuerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind solche bis 400 kW Nennwärmeleistung. Diese dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

### § 6

#### Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Feuerungsanlagen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 8 Bgld. HKG bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzbrennstoffe		fossile Brennstoffe (Einzelraumheizgeräte*)	
	Einzelraum- heizgeräte*	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1 100	1 100	1 100	500
NO <sub>x</sub>	150	150	100	100
OGC	80	50	80	30
Staub	35	35	35	35

\* gilt bis 31. Dezember 2021 für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Verordnung 2015/1185/EU)

2. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ) **	
	Holzpellets Einzelraumheizgeräte	sonstige Holzbrennstoffe Einzelraumheizgeräte
CO	500*	250*
NO <sub>x</sub>	100	100
OGC	30	30
Staub	25	30

\* bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50% überschritten werden.

\*\* gilt bis 31. Dezember 2021 für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Verordnung 2015/1185/EU)

3. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)
CO	20
NO <sub>x</sub>	35*
OGC	6

\* gilt nur für Herde

4. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20

## § 7

### Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Feuerungsanlagen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 8 Bgld. HKG bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

#### 1. Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Ortsfest gesetzte Öfen und Herde	80
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe *	72
sonstige Einzelraumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe*	80

\* gilt bis 31. Dezember 2021 für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Verordnung 2015/1185/EU)

#### 2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

13. Die Überschrift zu § 8 lautet:

## „§ 8

### Konformitätsnachweisverfahren und Errichten von Feuerungsanlagen“

14. In § 10 Abs. 1 wird vor dem ersten Satz der Satz „Mit Heizungsanlagen sind in diesem Abschnitt solche gemeint, die mit einem Wärmeerzeuger gemäß § 3 Z 56a lit a oder c Bgld. HKG ausgestattet sind (zB Heizkessel).“ eingefügt.

15. In § 10 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „zur Verbrennung in der Feuerstätte“ eingefügt.

16. In § 10 Abs. 8 wird die Wortfolge „Zentralheizgeräte müssen, sofern keine druckfeste Abgasanlage vorhanden ist, Überdrucksicherungen wie zB Explosionsklappen besitzen. Diese“ durch die Wortfolge „Verfügen Raumheizgeräte über Überdrucksicherungen wie zB Explosionsklappen, so müssen diese“ ersetzt.

17. In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Heizgeräten“ ersetzt.

18. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Heizgeräte“ ersetzt.

19. In § 11 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „Vorratsbehälter“ die Wortfolge „im Aufstellraum“ und nach dem Wort „aufweisen“ das Wort „(Kompaktanlage)“ eingefügt.

20. In § 11 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Wort „ist“ das Zitat „(§ 13)“ eingefügt.

21. In § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei sonstigen Aufenthaltsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen. Dafür muss ausreichend Verbrennungsluft beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen sowie geschlossenen Fenstern und Türen nachströmen können.

Der Nachweis hat zu erfolgen bei der erstmaligen Überprüfung und ist zu wiederholen

1. nach Einbau einer raumluftabsaugenden Anlage (zB Klimaanlage, Entlüfter, Küchen-Dunstabzug, etc.) oder
2. nach baulichen Änderungen (zB Austausch aller oder einzelner Fenster).“

22. In § 12 Abs. 5 wird nach dem Wort „Abluftöffnung“ ein Beistrich und danach die Wortfolge „sofern erforderlich,“ eingefügt.

23. In § 12 Abs. 9 wird die Wortfolge „des Luftförderstromes“ durch die Wortfolge „der Verbrennungsluftzufuhr“ ersetzt.

24. § 12 Abs. 12 lautet:

„(12) Für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten (Gasgeräte) gelten hinsichtlich der erforderlichen Verbrennungsluftversorgung die Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G K62: 2016 - Verbrennungsluftversorgung. Für mit Flüssiggas betriebene Feuerstätten gilt die ÖVGW-Richtlinie F G62: 2019 - Verbrennungsluftversorgung.“

25. § 12 Abs. 13 entfällt.

26. In § 13 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Raumheizgeräten (§ 3 Z 46 Bgld. HKG)“ durch die Wortfolge „Einzelraumheizgeräten (§ 3 Z 16a Bgld. HKG)“ ersetzt.

27. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Brennstofflagerräume sind ständig vom Freien her zu lüften (Mindestquerschnitt 400 cm<sup>2</sup>). Bei Hackgutlagerräumen sowie Lagerräumen mit einem Rauminhalt von mehr als 30 m<sup>3</sup> ist eine Querdurchlüftung anzustreben (je 400 cm<sup>2</sup> Mindestquerschnitt). Die Lüftungsöffnungen sind gemäß § 12 Abs. 8 zu verschließen.“

28. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „und“ die Wortfolge „entsprechend TRÖL - Technische Regeln Ölanlagen“ eingefügt.

29. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) In Entnahmeleitungen ist möglichst an höchster Stelle unmittelbar vor Austritt im Brennstofflagerraum ein Magnetventil einzubauen, das automatisch mit dem Betrieb des Brenners öffnet und schließt. Das Magnetventil darf dabei nicht über einem etwaigen Kunststoffbehälter eingebaut sein.“

30. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Brandwände“ durch die Wortfolge „brandabschnittsbildende Wände“ ersetzt.

31. In § 22 Abs 1 wird das Wort „Zentralheizgeräte“ durch das Wort „Raumheizgeräte“ ersetzt.

32. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen.“

33. In § 23 wird das Wort „Zentralheizgeräte“ durch das Wort „Raumheizgeräte“ und in Z 1 die Abkürzung „zB“ durch die Wortfolge „insbesondere die“ ersetzt.

34. § 24 lautet:

#### „§ 24

##### **Einbau von Geräten zur Feststellung des Kälteverbrauches**

Bei Wärmepumpen und Kältemaschinen oder Kaltwassersätzen sind, sofern dies nicht über die Geräteelektronik erfasst werden kann, zur Ermittlung der Effizienz der Wärmeerzeugung eigene Strom- und Wärmemengenzähler einzubauen.“

35. Nach § 24 werden folgende §§ 24a und 24b eingefügt:

#### „§ 24a

##### **Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch**

(1) Im Rahmen der Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (Trinkwarmwasser) sind bei einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten geeichte Zähler zu installieren, die den tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln.

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, ist am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler zu installieren.

## § 24b

### **Einzelverbrauchserfassung (Sub-metering) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung**

(1) In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit technisch durchführbar und kosteneffizient ist. Wenn der Einsatz individueller Zähler technisch nicht machbar ist oder wenn es nicht kosteneffizient ist, den Wärmeverbrauch in jeder Einheit zu messen, sind an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs individuelle Heizkostenverteiler zu verwenden.

(2) In Fällen, in denen die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar ist, können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs zur Anwendung kommen.

(3) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, sind ungeachtet des Abs. 2 individuelle Trinkwarmwasserzähler zu installieren.

(4) Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kältesysteme für diese Gebäude vorhanden, so hat die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden auf transparente, öffentlich zugängliche Weise zu geschehen, damit die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs gewährleistet ist.“

36. Nach dem 6. Abschnitt wird folgender 6a. Abschnitt eingefügt:

## **„6a. Abschnitt**

### **Lärmtechnische Anforderungen an Klimaanlage und Wärmepumpen**

## § 24c

### **Lärmtechnische Anforderungen an Klimaanlage und Wärmepumpen**

(1) Klimaanlage und Wärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine unzumutbare Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird. Eine unzumutbare Lärmbelästigung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der A-bewertete Schalldruckpegel der durch diese bewirkten Dauergeräusche an der Grundstücksgrenze im Freien zu Nachbargrundstücken, die keine Verkehrsflächen gemäß § 39 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung sind, folgende dB-Werte in der jeweiligen Betriebsart nicht übersteigen:

	Tag 6:00 bis 19:00 Uhr	Abend 19:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr
Wohngebiet	40 dB	35 dB	30 dB
gemischtes Baugebiet oder Erholungs- oder Tourismusgebiet	45 dB	40 dB	35 dB
Dorfgebiet	50 dB	45 dB	40 dB

Gegenüber Sondergebieten nach § 33 Abs. 3 Z 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung, sind die dB-Werte für jene Art der Widmung als Bauland heranzuziehen, die dem im Sondergebiet festgelegten Verwendungszweck am nächsten kommt.

(2) Die im Abs. 1 festgelegten Grenzwerte dürfen überschritten werden, wenn der nach dem Stand der Technik an der Grundstücksgrenze ermittelte Basispegel um nicht mehr als 3 dB angehoben wird.

(3) Der C-bewertete Schalldruckpegel darf die Grenzwerte nach den Abs. 1 und 2 um höchstens 20 dB übersteigen.

(4) Zur Bewertung der Einhaltung der in Abs. 1 bis 3 festgelegten lärmtechnischen Anforderungen ist jedenfalls der Stand der Technik zu berücksichtigen.

(5) Bei der Überprüfung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe hat die Lärmmessung bei Nennlast der Anlage zu erfolgen.“

37. § 25 lautet:

„§25

**Zulässige Brenn- und Kraftstoffe**

(1) Brenn- oder Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

<b>Art</b>	<b>Brenn- oder Kraftstoff</b>	<b>technische Anforderungen</b>
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31 Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei*	ÖNORM C 1109
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010%
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; 2009 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010%
	Heizöl leicht (HL)**	ÖNORM C 1108
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20% M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel**	ÖNORM C 1108
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40% M Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl schwer**	ÖNORM C 1108
	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00% M	
	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung	
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Holzbrennstoffe	Stückholz	Naturbelassen und unbehandelt, lufttrocken (Wassergehalt max. 20%) welches die Anforderungen nach ÖNORM EN ISO 17225-5, Qualitätsklasse A1, erfüllt
	Holzhackgut	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz hergestellt. ÖNORM EN ISO 17225-4, Qualitätsklasse A1 und A2
	Holz- und Rindenpellets	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz oder Rinde hergestellt. ÖNORM EN ISO 17225-2 oder ÖNORM EN ISO 17225-3, Qualitätsklasse A1
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser

		Brennstoffe darf 1 500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1 500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	ÖNORM EN 590
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	Ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie hergestellt; ÖNORM EN 14214

\* Gasöl gemäß Richtlinie 2016/802/EU

\*\* Schweröl gemäß Richtlinie 2016/802/EU

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Bei Brenn- und Kraftstoffen, die entgeltlich erworben worden sind, haben die Betreiberinnen und Betreiber zum Nachweis der Zulässigkeit des Brenn- oder Kraftstoffes geeignete Belege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs), aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren. Bei Überprüfungen sind diese auf Verlangen den Prüforaganen zugänglich zu machen.“

38. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „ÖNORM M 7510, Überprüfung von Heizungsanlagen, Ausgabe 2012 12 15“ durch die Wortfolge „ÖNORM H 7510, Überprüfung von Heizungsanlagen, Ausgabe xx xx“ ersetzt.

39. §§ 27 bis 29 lauten:

### „§ 27

#### Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW und Feuerungsanlagen die mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden

(1) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

##### 1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Parameter	händisch beschickt		automatisch beschickt	
	biogen fest	fossil fest	biogen fest	fossil fest
Abgasverlust (%)	20	20	19	19
CO (mg/m <sup>3</sup> )*	4 500	3 500	1 800	1 500

\* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 6% bezogen.

##### 2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwert
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl*	1
CO (mg/m <sup>3</sup> )**	100

\* gilt nicht für Ölbrennwertgeräte

\*\* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

##### 3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m <sup>3</sup> )*	100	200

\* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m <sup>3</sup> )	150
CO (mg/m <sup>3</sup> )	800*
OGC (mg/m <sup>3</sup> )	50
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	500

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub>, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11% bezogen.

\* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige nicht standardisierte biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	450
SO <sub>2</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	170

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen. Die SO<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige nicht standardisierte biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m <sup>3</sup> )	100
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	200
SO <sub>2</sub> (mg/m <sup>3</sup> )	350

Die Grenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

## § 28

### Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung

(1) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW dürfen die Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 nicht überschreiten.

(2) Für die Abgasverluste gelten die jeweils entsprechenden Grenzwerte des § 27 (Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW).

(3) Werden Feuerungsanlagen abwechselnd mit verschiedenen Brennstoffen betrieben, so gelten für die jeweils eingesetzte Brennstoffart, die in der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 für diese Brennstoffart vorgesehenen Emissionsgrenzwerte.

## § 29

### Blockheizkraftwerke (einschließlich Motoren und Gasturbinen)

(1) Blockheizkraftwerke unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Für flüssige Kraftstoffe:

Parameter	Grenzwerte	
	BWL < 0,25 MW	BWL > 0,25 bis < 1 MW
Staub (mg/m <sup>3</sup> )*	-	10
CO (mg/m <sup>3</sup> )*	250	100
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )*	200	100

\* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

2. Für gasförmige Kraftstoffe:

Parameter	Grenzwerte
-----------	------------

	Erdgas, Flüssiggas	Biogas, Holzgas
CO (mg/m <sup>3</sup> )*	120	250**
NO <sub>x</sub> (mg/m <sup>3</sup> )*	100	200
NMHC (mg/m <sup>3</sup> )*	20	20

\* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

\*\* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 560 mg/m<sup>3</sup>.

Wird eine stationäre Verbrennungskraftmaschine mit einer Entstickungsanlage betrieben, so dürfen die Emissionen von Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak, 10 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 15% O<sub>2</sub>) nicht überschreiten.

(2) Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW dürfen die Emissionsgrenzwerte für Motoren und Turbinen der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 nicht überschreiten. Zusätzlich haben Blockheizkraftwerke folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Parameter	Grenzwerte		
	Flüssige Kraftstoffe	Erdgas, Flüssiggas	Biogas, Holzgas
CO (mg/m <sup>3</sup> )*	100	120	250
NMHC (mg/m <sup>3</sup> )*	-	20	20

\* Der Grenzwert ist jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15% bezogen.

(3) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind (§ 25 Abs. 2 Z 1 Bgld. HKG).“

40. § 30 lautet:

### „§ 30

#### **Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbuch, Anlagendatenblatt**

(1) Von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme eine Prüfberechtigte oder ein Prüfberechtigter gemäß § 37 Bgld. HKG mit der erstmaligen Überprüfung der Anlage gemäß § 25 Bgld. HKG und deren Erfassung in der Anlagendatenbank (§ 48 Bgld. HKG) zu beauftragen und der Überwachungsstelle schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Anlagendatenbank

1. jede Errichtung,
2. jede wesentliche Änderung, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung ist (§ 3 Z 62 Bgld. HKG), und
3. jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon

zu melden.

Das ausgefüllte und unterfertigte Anlagendatenblatt ist zusammen mit einem Nachweis der Erfassung der Anlage in der Anlagendatenbank im Prüfbuch der Betreiberin oder des Betreibers für die Dauer des Bestands der Feuerungsanlage bei dieser aufzubewahren.

(2) Das Prüfbuch gemäß Abs. 1 ist ein Umschlagblatt im Format A3 mit der Aufschrift „Prüfbuch für Heizungsanlagen“. Das Formular „Prüfbuch für Heizungsanlagen“ ist in **Anlage 2.1** festgelegt und im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Die schriftliche oder elektronische Meldung gemäß Abs. 1 kann unter Verwendung des Formulars „Anlagendatenblatt Heizungsanlagen“ gemäß **Anlage 2.2** erfolgen, welches im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht ist. Eine Ausfertigung des ausgefüllten Anlagendatenblatts ist für die Dauer des Bestands der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes im Prüfbuch aufzubewahren.

(4) Die Überwachungsstelle hat Art und Standort der Anlage sowie Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers anhand des Anlagendatenblatts in die Anlagendatenbank (gemäß § 48 Bgld. HKG) einzutragen.

(5) Abs. 1 bis 4 gilt für nicht fanggebundene Anlagen sinngemäß. Die erstmalige Überprüfung einer neu errichteten fanggebundenen Anlage ist von der Überwachungsstelle durchführen zu lassen.“

41. In § 31 wird nach dem Wort „Heizlastberechnung“ die Wortfolge „vor der Installation“ eingefügt.

42. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt:

„Die Heizlastberechnung kann in Form der vereinfachten Berechnungsmethode entsprechend ÖNORM H 7500 oder einer dieser Norm nachfolgenden technischen Normen erfolgen.“

43. § 32 lautet:

## „§ 32

### **Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht**

(1) Vom Prüforgan ist über das Ergebnis der Überprüfungen gemäß

1. § 25 Bgld. HKG (Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken),
2. § 26 Bgld. HKG (Einzelraumheizgeräte),
3. § 27 Bgld. HKG (Einfache Überprüfung),
4. § 28 Bgld. HKG (Umfassende Überprüfung) oder
5. § 30 Bgld. HKG (Außerordentliche Überprüfung)

je nach Art der Anlage und des verwendeten Brennstoffes ein Prüfbericht entsprechend den im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlichten Formularen zu erstellen (**Anlage 2.3**, **Anlage 2.4** oder **Anlage 2.5**). Die jeweiligen Formulare sind sorgfältig und vollständig auszufüllen. Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen oder binnen 14 Tagen in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht bei der Heizungsanlage im Prüfbuch (**Anlage 2.1**) für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Prüfbericht ist der Überwachungsstelle, der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Folgende Vorgangsweise zur Berichtigung von fehlerhaften Anlagendatenblättern, Prüfberichten und Eintragungen in der Anlagendatenbank wird festgelegt:

1. Werden in Anlagendatenblättern, Prüfberichten oder in der Anlagendatenbank im Zuge der Einsichtnahme Prüfbuch fehlerhafte Eintragungen festgestellt, hat die Überwachungsstelle die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage darüber zu informieren.
2. Die Überwachungsstelle hat Eintragungen auf Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls nach Durchführung einer weiteren Abgasmessung vor Ort die fehlenden oder fehlerhaften Eintragungen in einem neuen Anlagendatenblatt oder Prüfbericht einzutragen oder in der Anlagendatenbank zu korrigieren, dies der Betreiberin oder dem Betreiber mitzuteilen und das neue Formular auszuhändigen.
3. Fehlerhafte Eintragungen im Sinne der Z 1 sind solche, die eine Auswirkung darauf haben können, ob Mängel vorliegen oder nicht. Andere fehlerhafte Eintragungen wie etwa fehlerhafte Namen, Adressen oder andere geringfügig fehlerhafte Datensätze hat die oder der Prüfberechtigte in der Anlagendatenbank selbständig zu korrigieren. Bestehen Zweifel, ob eine vermeintlich fehlerhafte Eintragung noch als geringfügig angesehen werden kann, ist nach Z 1 und 2 vorzugehen.

(3) Der Prüfbericht ist vom Prüforgan in die Anlagendatenbank (§ 48 Bgld. HKG) einzugeben. Berichtigungen gemäß Abs. 2 hat ausschließlich die Überwachungsstelle durchzuführen und in der Anlagendatenbank einzutragen.

(4) Anlässlich der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Anlagendatenbank auch zu erfassen:

1. die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage,
2. der zu verwendende Brenn- oder Kraftstoff,
3. der Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers und dessen Dimensionierung im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes sowie
4. wesentliche Änderungen.

(5) Die Durchführung der Überprüfungen gemäß Abs. 1 hat nach dem Stand der Technik, und zwar im Fall der

1. einfachen und außerordentlichen Überprüfung nach (ÖNORM H 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen; Teil 2: Wärmebereitstellung - Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2020-XX-XX und)
  - a) ÖNORM M 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15, oder
  - b) ÖNORM M 7510-4, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 4: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15, und
2. umfassenden Überprüfung nach (ÖNORM H 7510-3, Überprüfung von Heizungsanlagen; Teil 3: Wärmebereitstellung - Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen, Ausgabe 2020 XX XX)
  - a) ÖNORM M 7510-3, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 3: Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2011 12 01, oder
  - b) ÖNORM M 7510-5, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 5: Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2011 12 01,

zu erfolgen.

(6) Werden Anlagen, deren Betreiberin oder Betreiber die oder der Prüfberechtigte selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist, erstmalig oder wiederkehrend geprüft (Eigenprüfung), sind der Unabhängigen Kontrollstelle das Datum der Überprüfung und die jeweilige Anlagennummer binnen 4 Wochen schriftlich oder elektronisch über die Anlagendatenbank für die Durchführung stichprobenartiger Kontrollen mitzuteilen.

(7) Die Überprüfung gemäß Abs. 1 ist vom Prüforgan selbst mit den eigenen kalibrierten Messgeräten vorzunehmen. Die Übernahme der Messergebnisse von Dritten ist nicht zulässig.“

44. Der bisherige § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Diesem werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Behörde hat die mit der Mängelbehebung säumige Betreiberin bzw. den säumigen Betreiber nachweislich über die möglichen Folgen und das weitere Prozedere für den Fall aufzuklären, dass binnen der Zwölf-Wochen-Frist gemäß § 32 Abs. 5 Bgld. HKG keine Lösung gefunden wird.

(3) Bescheide gemäß § 32 Abs. 5a Bgld. HKG sind neben der Betreiberin oder dem Betreiber auch der Überwachungsstelle und sofern die Betreiberin oder der Betreiber nicht Eigentümer der Anlage ist, auch sonstigen Verfügungsberechtigten zuzustellen.“

45. §§ 35 und 36 lauten:

## „§ 35

### Überwachungsstelle, Prüfbericht

(1) Die Überwachungsstelle (§ 33 Bgld. HKG) hat die an sie übermittelten Anlagendatenblätter (**Anlage 2.2** oder **Anlage 2.4**) und Prüfberichte (**Anlage 2.3** oder **Anlage 2.5**) in die Anlagendatenbank gemäß § 48 Bgld. HKG zu übernehmen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist von der beabsichtigten Durchführung einer Überprüfung gemäß § 33 Bgld. HKG durch die Überwachungsstelle soweit möglich anlässlich der Kehrtätigkeit rechtzeitig zu verständigen. Gesetzliche Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sind dabei möglichst zu vermeiden. Die Heizperiode dauert im Zweifel zwischen 1. Oktober eines Jahres und 30. April des Folgejahres.

(3) Das Ergebnis

1. der Überprüfung betreffend die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk und
2. der Einsichtnahme in das jeweilige Prüfbuch gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 Bgld. HKG

ist in den Prüfbericht gemäß **Anlage 2.7** einzutragen und in die Anlagendatenbank einzugeben. Das Formular (**Anlage 2.7**) ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(4) Meldungen von Prüforganen, die gemäß § 32 Abs. 2 Korrekturen von fehlerhaften Eintragungen in Anlagendatenblättern, in Prüfberichten oder in der Anlagendatenbank betreffend Feuerungsanlagen zum Inhalt haben, sind von der Überwachungsstelle zu prüfen und diese hat festzustellen, ob eine Richtigstellung zu erfolgen hat. In diesem Fall ist die fehlerhafte Eintragung auch in der Anlagendatenbank zu korrigieren.

## § 36

### Unabhängiges Kontrollsystem für Feuerungsanlagen

Für die Übermittlung der Prüfberichte für Feuerungsanlagen nach Durchführung einer Inspektion der Energieeffizienz gemäß § 34 Abs. 2 Bgld. HKG durch Prüforgane an die unabhängige Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann ein Formular gemäß **Anlage 3** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

46. § 37 lautet:

## „§ 37

### Entgelt für Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Für die Überprüfung von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken, ausgenommen mittelgroße Feuerungsanlagen, darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in Anlage 10 unter Tarif A Post 1 bis 8 genannte Entgelt verrechnet werden.

(2) Die Entgelte nach Abs. 1 erhöhen bzw. vermindern sich im Ausmaß der Änderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten und im Amtsblatt des Landes Burgenland kundgemachten Verbraucherpreisindex 2019 oder des an seine Stelle tretenden Index jeweils zum Stichtag 30. Juni, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss. Die erste Valorisierung erfolgt frühestens zum Stichtag 30. Juni 2021. Die Beträge sind jeweils auf 10 Cent kaufmännisch auf- bzw. abzurunden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3) Die Höhe des Entgelts für die Überprüfung mittelgroßer Feuerungsanlagen auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.“

47. Die Überschrift zum 11. Abschnitt lautet:

### „Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen“

48. § 39 lautet:

## „§ 39

### Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht

(1) Klimaanlagen mit einer Nennleistung ab 12 kW sind von der Betreiberin oder vom Betreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 Bgld. HKG durch Prüfberechtigte für Klimaanlagen gemäß § 37 Bgld. HKG zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von drei Monaten vor oder eines Monats nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden spätesten Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.

(2) Bei der erstmaligen Überprüfung sind vom Prüforgang im „Anlagendatenblatt für Klimaanlagen und Wärmepumpen“ (**Anlage 4.2**) die Daten über die technische Ausstattung der Klimaanlage, über die Beurteilung des Wirkungsgrads der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes sowie eventuelle wesentliche Änderungen zu erfassen. Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfung und jeder wiederkehrenden Überprüfung ist vom Prüforgang ein Prüfbericht (**Anlage 4.3**) zu erstellen. Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat das Anlagendatenblatt und den Prüfbericht für die Klimaanlage für die Dauer des Betriebs der Anlage im „Prüfbuch für Klimaanlagen und Wärmepumpen“ (**Anlage 4.1**) aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht über die wiederkehrende Überprüfung der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der Gemeinde vorzulegen. Die Formblätter **Anlage 4.1**, **Anlage 4.2** und **Anlage 4.3** sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Werden in Anlagendatenblättern oder Prüfberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, ist § 32 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass das Prüforgang, welches die fehlerhafte Eintragung festgestellt hat, die Berichtigung selbständig und eigenverantwortlich vorzunehmen hat. Die

Behörde ist von einer erfolgten Berichtigung zu verständigen, dies kann auch elektronisch über die Anlagendatenbank erfolgen.

(4) Das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind vom Prüforgan in der Anlagendatenbank zu erfassen.“

49. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

#### „§ 39a

##### **Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen, Prüfbericht, Kosten**

(1) Verursacht der Betrieb einer Klimaanlage oder einer Wärmepumpe Lärmemissionen, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage bzw. an der Einhaltung der lärmetechnischen Anforderungen gemäß § 24c aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung zu unterziehen. Für eine solche Überprüfung sind Prüfberechtigte gemäß § 37 heranzuziehen. An dieser hat nach Möglichkeit auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde teilzunehmen, jedenfalls aber wenn dies die Betreiberin oder der Betreiber ausdrücklich verlangt, worauf diese bzw. diese schriftlich hinzuweisen ist. Zweifel an der einwandfreien Funktion einer Klimaanlage oder Wärmepumpe können bei der Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen aufkommen oder bekannt werden.

(2) Die Ergebnisse von außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 35a Bgld. HKG sind im entsprechenden Prüfbericht einzutragen. Das Formular für den Prüfbericht (**Anlage 4.3**) ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht. Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht bei der Anlage im Prüfbuch (**Anlage 4.1**) für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der unabhängigen Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Erwachsen der Behörde bei außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 35a Bgld. HKG Kosten, sind die Bestimmungen der §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen. Ein Kostenersatz steht der Betreiberin oder dem Betreiber, welche bzw. welcher Unterlagen gemäß § 35a Abs. 6 Bgld. HKG vorgelegt hat bzw. jener Person, welche gemäß § 35a Abs. 7 Bgld. HKG Unterlagen vorgelegt hat, nicht zu.“

50. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Ergeben sich bei der Überprüfung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe Mängel, sind diese vom Prüforgan im Prüfbericht gemäß § 39 zu vermerken. Das Formular für den Prüfbericht ist in **Anlage 4.3** festgelegt und im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

51. In § 40 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von Mängeln ist“ die Wortfolge „der Betreiberin oder dem Betreiber“ eingefügt.

52. § 41 lautet:

#### „§ 41

##### **Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlage und Wärmepumpen**

Für die Übermittlung der Prüfberichte für Klimaanlage und Wärmepumpen nach Durchführung einer Inspektion der Energieeffizienz gemäß § 36a Bgld. HKG durch Prüforgane an die unabhängige Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann ein Formular gemäß **Anlage 3** verwendet werden. Das Formular ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

53. § 42 lautet:

#### „§ 42

##### **Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen**

(1) Für die Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in Anlage 10 unter Tarif B Post 1 bis 3 genannte Entgelt verrechnet werden.

(2) § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

54. Nach dem 11. Abschnitt wird folgender 11a. Abschnitt eingefügt:

## **„11a. Abschnitt Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen**

### **§ 42a**

#### **Inspektion der Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen**

(1) Heizungsanlagen und Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW sind von der Betreiberin oder vom Betreiber regelmäßig alle 12 Jahre einer Inspektion entsprechend dem 6a. Abschnitt des Bgld. HKG durch Prüfberechtigte gemäß § 37 Bgld. HKG zu unterziehen. Dabei hat eine Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung des Wärme- bzw. Kälteerzeugers im Verhältnis zum Heiz- bzw. Kühlbedarf des Gebäudes zu erfolgen.

(2) Bei der erstmaligen Inspektion einer Anlage gemäß Abs. 1 ist diese, sofern dies bisher noch nicht erfolgt ist, anhand eines Anlagendatenblatts (**Anlage 2.2** bzw. **Anlage 4.2**) in der Anlagendatenbank zu erfassen. Über das Ergebnis der Inspektion ist vom Prüforgang ein Inspektionsbericht (**Anlage 2.6**) zu erstellen. Der Inspektionsbericht hat gegebenenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der inspezierten Heizungs- oder Klimaanlage zu enthalten. Der Inspektionsbericht und gegebenenfalls das Anlagendatenblatt sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Inspektionsbericht und gegebenenfalls das Anlagendatenblatt für die Dauer des Betriebs der Anlage im „Prüfbuch für Heizungsanlagen“ (**Anlage 2.1**) bzw. im „Prüfbuch für Klimaanlage und Wärmepumpen“ (**Anlage 4.1**) aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Inspektionsbericht der unabhängigen Kontrollstelle bei der für die Vollziehung dieser Verordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder der Gemeinde vorzulegen. Das Formblatt **Anlage 2.1** ist im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.

(3) Werden in Inspektionsberichten fehlerhafte Eintragungen festgestellt, ist § 32 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass das Prüforgang, welches die fehlerhafte Eintragung festgestellt hat, die Berichtigung selbständig und eigenverantwortlich vorzunehmen hat. Die Behörde ist von einer erfolgten Berichtigung zu verständigen, dies kann auch elektronisch über die Anlagendatenbank erfolgen.

(4) Der Inspektionsbericht und gegebenenfalls das Anlagendatenblatt ist vom Prüforgang in der Anlagendatenbank zu erfassen.

### **§ 42b**

#### **Entgelt für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen**

Die Höhe des Entgelts für die Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlage gemäß § 36a Bgld. HKG kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

### **§ 42c**

#### **Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgänge für die Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen**

(1) Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a Abs. 1 Bgld. HKG (Heizungsanlagen mit mehr als 70 kW) dürfen ausschließlich von Prüfberechtigten gem. § 37 Bgld. HKG, die über Kenntnisse gemäß §§ 45 bis 47 verfügen, durchgeführt werden.

(2) Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a Abs. 2 Bgld. HKG (Klimaanlagen mit mehr als 70 kW) oder Abs. 3 (Heizungs- oder Klimaanlage mit Wärmepumpen als Wärmeerzeuger) dürfen ausschließlich von Prüfberechtigten gem. § 37 Bgld. HKG, die über Kenntnisse gemäß § 61 verfügen, durchgeführt werden.

(3) Steht eine Anlage gemäß Abs. 1 oder 2 in Kombination mit einer Lüftungsanlage, ist für die Inspektion einer solchen kombinierten Anlage auch eine Lüftungstechnikerin oder ein Lüftungstechniker (§ 61 Abs. 2 Z 1 lit a) heranzuziehen.“

55. In der Überschrift des 12. Abschnitts und in der Überschrift des § 43 wird jeweils die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen“ ersetzt.

56. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „in unabhängiger Weise“ durch die Wortfolge „mit größtmöglicher Sorgfalt“ ersetzt.

57. In § 43 Abs. 2 und 5 wird jeweils die Wortfolge „Heizungsanlagen und Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen“ ersetzt.

58. In § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „für Heizungsanlagen“ durch die Wortfolge „gemäß § 37 Abs. 2 Bgld. HKG“ ersetzt.

59. Nach § 43 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Personen gem. Abs. 3 oder 4 können nicht gleichzeitig in die Liste der Prüfberechtigten zur Überprüfung von Wärmepumpen übernommen werden, es sei denn diese erbringen den Nachweis ihrer Kenntnisse gemäß § 41 Bgld. HKG.“

60. In der Überschrift des § 44 und in § 44 wird jeweils die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage oder Wärmepumpen“ ersetzt.

61. § 45 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:

- „4. besondere Kenntnisse zur Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung eines Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes,
5. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare und“

62. Nach § 45 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

- „6. einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden (zB Gebäudebeurteilungskurs).“

63. In § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „6 Lehreinheiten“ durch die Wortfolge „acht Lehreinheiten“ ersetzt.

64. In § 45 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „§ 48 Abs. 2 bis 4 oder in § 49 Abs. 2 Z 2 bis 4“ durch die Wortfolge „§ 48 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

65. In der Überschrift des § 46 wird das Wort „Heizungen“ durch das Wort „Heizungsanlagen“ ersetzt.

66. In § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 45 Abs. 1 Z 4“ durch die Wortfolge „§ 45 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

67. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausbildungskurs muss mindestens folgende Lehrinhalte umfassen:

1. elementare Kenntnisse über Inhalte und Interpretation von Energieausweisen
2. Grundlagen betreffend den Wärmebedarf von Gebäuden (U-Wert Berechnung, Grundlagen der Bauphysik)
3. Heizlastberechnung
4. Heizlastabschätzungsmöglichkeiten
5. Sanierungsempfehlungen
6. Kenntnisse über die Optimierungsmöglichkeiten der Energieeffizienz von Heizungsanlagen (zB Anlagenhydraulik, hydraulischer Abgleich)
7. Erstellung von Vorschlägen zur Optimierung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen und Gebäuden unter Berücksichtigung der Heizlast des Gebäudes

Die Dauer der Schulung muss mindestens 35 Lehreinheiten zu je 45 Minuten betragen.“

68. § 47 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

- „3. über die Erstellung eines ordnungsgemäßen Prüfberichtes,
4. betreffend die Vornahme der erforderlichen Eintragungen in das Anlagendatenblatt, das Prüfbuch und die Anlagendatenbank, sowie“

69. In § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Schulungsstelle sein, die für die Vollziehung dieser Verordnung zuständig ist“ durch die Wortfolge „einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgld. HKG sein“ ersetzt.

72. § 48 lautet:

**„§ 48**

**Nachweis der Kenntnisse für die Prüfung von Feuerungsanlagen durch andere  
Ausbildungen, Zeugnisse oder Bestätigungen als gemäß §§ 45 und 46**

(1) Kenntnisse über technische Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgld. HKG betreffend Heizungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, werden jedenfalls von folgenden Personen durch Vorlage der im Folgenden angeführten Unterlagen nachgewiesen:

1. Gewerbetreibende weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder Meisterprüfung in folgenden Lehrberufen durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen nach:

- a) Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 158/2018, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 442/2020,
- b) Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 63/2008, oder
- c) Hafnerin oder Hafner nach der Hafner/in-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 116/2015.

Auch nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung nach einer älteren, als der in lit a) bis c) genannten Ausbildungsordnungen gelten die Kenntnisse gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bgld. HKG durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen als nachgewiesen.

2. Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach.
3. Ingenieurinnen oder Ingenieure einschlägiger Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach.

(2) Kenntnisse über technische Fachbereiche gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 Bgld. HKG betreffend Heizungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, werden jedenfalls von folgenden Personen durch Vorlage der im Folgenden angeführten Unterlagen nachgewiesen:

1. Gewerbetreibende weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder Meisterprüfung in folgenden Lehrberufen durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen nach:

- a) Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 158/2018, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 442/2020,
- b) Installations- und Gebäudetechnikerin oder Installations- und Gebäudetechniker nach der Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 63/2008, oder

Auch nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung nach einer älteren, als der in lit a) oder b) genannten Ausbildungsordnungen gelten die Kenntnisse gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bgld. HKG durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen als nachgewiesen.

2. Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker folgender Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach:
  - a) Gas- und Feuerungstechnik oder
  - b) Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau oder
  - c) gleichwertige Fachgebiete gemäß Abs. 3.
3. Ingenieurinnen oder Ingenieure einschlägiger Fachgebiete weisen die Kenntnisse gemäß Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Zeugnisse oder Bestätigungen über die Ausbildung in diesen Fachbereichen nach.

(3) Die Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse gemäß Abs. 1 und 2 können auch durch andere Zeugnisse und Ausbildungsnachweise als gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 erbracht werden, wenn diese von der Landesregierung als gleichwertig anerkannt werden.“

73. § 49 entfällt.

74. Dem § 50 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Prüfungen, die bei einer Schulungsstelle gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 Bgld. HKG absolviert werden. Schulungsstellen sind frei in der Gestaltung des Ablaufs von Prüfungen nach dem 14. Abschnitt.“

75. In § 52 wird die Wortfolge „<https://www.burgenland.at/luft/>“ durch die Wortfolge „<https://www.burgenland.at/heizung/>“ ersetzt.

76. In § 53 wird die Wortfolge „Änderung und Instandhaltung“ durch die Wortfolge „Änderung, Instandhaltung und Optimierung“ und das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

77. In der Überschrift des 15. Abschnitts und in der Überschrift des § 61 wird jeweils nach dem Wort „Klimaanlagen“ die Wortfolge „und Wärmepumpen“ eingefügt.

78. In § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 37 Bgld. HKG hat in unabhängiger Weise“ durch die Wortfolge „und Wärmepumpen gemäß § 37 Bgld. HKG hat mit größtmöglicher Sorgfalt“ ersetzt.

79. § 61 Abs. 2 Z 3 bis 5 lautet:

- „3. Bestätigung über mindestens eine Befugnis als Ziviltechnikerin oder Ziviltechniker gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 2,
4. Bestätigung über mindestens eine Befugnis betreffend den fachlichen Umfang der Akkreditierung einer akkreditierten oder benannten Stelle gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 oder 3, oder Abs. 2 Z 2 oder 3 oder
5. Bestätigung über mindestens eine Befugnis als Ingenieurin oder Ingenieur in den Fachbereichen gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 3.“

80. In § 62 entfällt die Wortfolge „Nennwärmeleistung von 50 kW bis zu einer“ durch die Wortfolge.

81. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Wiederkehrende Überprüfungen sind bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mindestens jährlich durchzuführen.“

82. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Erstmalige und wiederkehrende Überprüfungen gemäß §§ 13 und 14 FAV 2019 sind auf erstmalige und wiederkehrende Überprüfungen gemäß §§ 25 bis 30 Bgld. HKG und gemäß §§ 32 bis 38 dieser Verordnung anzurechnen.“

83. In § 68 Abs. 1 wird die Wortfolge „Personen in Betracht, die die Voraussetzungen des § 34 EG-K 2013 erfüllen“ durch die Wortfolge „Sachverständige gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 FAV 2019“ ersetzt.

84. In § 69 wird die Wortfolge „gemäß § 62“ durch die Wortfolge „mit mehr als 100 kW bis unter 50 MW Brennstoffwärmeleistung“ ersetzt.

85. In § 70 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „Immissionsschutzgesetz-Luft“ durch das Wort „Immissionsschutzgesetz-Luft“ ersetzt.

86. In § 70 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:  
„9. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020.“

87. In § 71 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 und 13 angefügt:

- „12. Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 19.06.2018 S. 75;
13. Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 21.12.2018 S. 210.“

88. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke gemäß § 25 Bgld. HKG und Einzelraumheizgeräte gemäß § 26 Bgld. HKG, die bei Inkrafttreten des Bgld. HKG bereits errichtet und/oder in Betrieb waren, ist anlässlich der erstmaligen Überprüfung vom Prüforgang ein Anlagendatenblatt gemäß **Anlage 2.2** oder **Anlage 2.4** auszufüllen und an die Überwachungsstelle zu übermitteln. Für Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen gemäß § 35 Bgld. HKG ist anlässlich der erstmaligen Überprüfung vom Prüforgang ein Anlagendatenblatt gemäß **Anlage 4.2** auszufüllen und an die Unabhängige Kontrollstelle zu übermitteln. Eine Ausfertigung des Anlagendatenblattes ist der Betreiberin oder dem Betreiber zu übergeben und von dieser oder diesem im Prüfbuch (**Anlage 2.1** oder **Anlage 4.1**) für die Dauer des Bestandes der Anlage aufzubewahren. Die Formulare „Anlagendatenblatt“ und „Prüfbuch“ sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlicht.“

89. In § 72 Abs. 4 wird nach dem Wort „Heizungsanlagen“ die Wortfolge „und die Prüfbücher für Klimaanlageanlagen gemäß § 19b Abs. 5 Bgld. LHKG 2008 sind weiterhin bei den Klimaanlageanlagen“ eingefügt.

90. In § 72 Abs. 6 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wortfolge „bzw. eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG“ eingefügt.

91. In § 72 Abs. 10 wird die Wortfolge „<https://www.burgenland.at/luft/>“ durch die Wortfolge „<https://www.burgenland.at/heizung/>“ ersetzt.

92. In § 72 Abs. 12 wird die Wortfolge „Raumheizgeräte und Zentralheizgeräte“ durch die Wortfolge „Einzelraumheizgeräte und Raumheizgeräte“ ersetzt.

93. Dem § 72 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Für die Zwecke der §§ 24a und 24b müssen installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein. Die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß § 24b Abs. 2 gelten weiterhin. Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Jänner 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, vom Betreiber oder der Betreiberin wird nachgewiesen, dass dies nicht kosteneffizient ist.“

94. Dem § 73 werden folgende Abs. 5 und angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 1 bis 4, der 2. Abschnitt, § 8, § 10 Abs. 1, 2 und 8, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 2, 5, 9, 12 und 13, § 13 Abs. 2 Z 3 und Abs. 8, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 7, § 19 Abs. 2 Z 1, § 22 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1, §§ 24 bis 24b, der 6a. Abschnitt, § 25, § 26 Abs. 2, §§ 27 bis 32, §§ 35 bis 37, die Überschrift des 11. Abschnitts, §§ 39 und 39a, § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41 bis 42c, die Überschrift des 12. Abschnitts, §§ 43 und 44, § 45 Abs. 1 und 4, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, 2 und 4, §§ 48 und 49, § 50 Abs. 3, §§ 52 und 53, die Überschrift des 15. Abschnitts, § 61 Abs. 1 und 2, § 62, § 66 Abs. 2 und 4, § 68 Abs. 1, § 69, § 70 Abs. 2 Z 6 und 9, § 71 Abs. 1 Z 12 und 13, § 72 Abs. 2, 4, 6, 10, 12 und 14, § 73 Abs. 6 sowie **Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7** und **Anlage 10** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die Verordnung in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, (Notifikationsnummer xxxx/xxxx/x), notifiziert.“

95. Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7 lauten:

96. Nach Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

## Vorblatt

### Problem:

1. Die für das Burgenland relevanten Teile der Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 210 (im Folgenden: Energieeffizienz-RL) sind bis zum 25. Oktober 2020 in nationales Recht umzusetzen. Dies betrifft den verpflichtenden Einbau bzw. das Nachrüsten von Zählern zur Verbrauchserfassung von Wärme und Kälte sowie die Einzelverbrauchserfassung („sub-metering“) und Kostenverteilung und zuletzt die Fernablesungsanforderung.
2. Verschiedene Begriffsbestimmungen in der Verordnung entsprechen entweder nicht jenen des Europarechts oder nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
3. Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade der Verordnung sind zum Teil überholt. Übergangsfristen hinsichtlich einzelner Werte sind bereits abgelaufen. Gleichzeitig entsprechen einzelne technische Grundlagen der Verordnung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
4. Begrifflichkeiten und Verfahren decken sich nicht mit geplanten Neuerungen und Änderungen im Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG.
5. Hinsichtlich einzelner Bereiche des Gesetzes sind Regelungen der und Bezugnahmen auf die Heizungs- und Klimaanlagendatenbank (in Folge kurz Datenbank) nicht oder in zu geringem Ausmaß vorhanden. Vereinzelt lässt sich das Potential einer landesweit einzurichtenden Datenbank auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage nicht in vollen Zügen nutzen.
6. In der Vollziehungspraxis konnte bei manchen Prüfberechtigten und Prüforگانen im Hinblick auf Umfang und Inhalte gesetzlicher Überprüfungen ein teilweiser Nachbesserungsbedarf erkannt werden. Vereinzelt fehlen ausreichende Kenntnisse der Gesetzesbestimmungen einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare. Weiterbildung geschieht, wenn überhaupt, leider nur rudimentär. Auch die technische Grundausstattung ist in Einzelfällen unvollständig; so verfügen nicht alle Prüfberechtigten über kalibrierte und geeichte Messgeräte oder können damit nicht in einer Art und Weise umgehen, dass damit durchgehend korrekte Messergebnisse erzielt werden. Prüforگانen die Anlagen errichten, dürfen auch die erstmalige Überprüfung durchführen und prüfen sich auf diese Weise selbst.
7. Berichtigungen unrichtiger Eintragungen im Prüfbuch sind möglich, allerdings wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht, weil sich die von der Verordnung festgelegte Vorgangsweise dafür im Nachhinein als zu komplex darstellt.
8. Die Überprüfungsentgelte wurden seit der Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2000 - Bgld. LHG-VO 2000 betraglich nicht angepasst.
9. Wie bei jeder Neufassung einer Verordnung waren auch der Bgld. HK-VO 2019 geringfügige legistische Formalfehler nicht zu verhindern.
10. Ein Teil der Formulare hat sich in der Praxis als unhandlich oder zu umfangreich erwiesen.

### Ziele und Inhalte:

1. Umsetzung der Energieeffizienz-RL durch Neuregelung der Verbrauchserfassung von Wärme und Kälte.
2. Änderung bestehender bzw. Neueinführung von Begriffsdefinitionen. Einzelne Begriffe sind an den Stand der Technik anzupassen.
3. Komplette Neufassung der Tabellen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade und Anpassung der Inhalte an den Stand der Technik.
4. Anpassung der Begrifflichkeiten und des Verfahrens an die Neuerungen des Bgld. HKG.
5. Nachschärfung und Ergänzung jener Bestimmungen, welche sich auf die Datenbank beziehen.
6. Neufassung und Nachschärfung bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der technischen Ausstattung von Prüfberechtigten und Prüforگانen. Sicherstellung und laufende Kontrolle eines bestimmten Qualitätsstandards.
7. Neufassung des Systems der Berichtigung fehlerhafter Eintragungen.
8. Neufassung der Überprüfungsentgelte für die Überprüfungen von Heizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Klimaanlagen und Wärmepumpen.
9. Berichtigung der legistischen Formalfehler und gleichzeitige Anpassung nicht mehr aktueller Verweise.
10. Neugestaltung der wesentlichen Formulare.

### **Lösung:**

1. Anpassung des § 24 (Verbrauchserfassung) und Aufnahme von Bestimmungen betreffend Einbau bzw. Nachrüsten von Zählern zur Verbrauchserfassung von Wärme und Kälte, zur Einzelverbrauchserfassung („sub-metering“) und Kostenverteilung sowie zur Fernablesungsanforderung.
2. In der gesamten Verordnung wird der Begriff „Kleinfeuerung“, je nachdem welche Anlagen gemeint sind, durch den Begriff „Heizgerät“, „Heizungsanlage“ oder „Feuerungsanlage“ ersetzt; der Begriff „Einzelraumheizgerät“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Raumheizgerät“ und aus dem „Zentralheizgerät“ wird das neue „Raumheizgerät“. „Feuerungsanlage“, „Heizungsanlage“ und „Betreiber/in“ werden in ihrer jeweiligen Definition angepasst. Für jede Bestimmung wird differenziert ob die gesamte Anlage mit Wärmeverteilsystem gemeint ist („Heizungsanlage“) oder lediglich eine Anlage, in welcher eine Verbrennung stattfindet („Feuerungsanlage“).
3. Sowohl die Werte für das Inverkehrbringen als auch für den Betrieb werden überarbeitet. Nicht mehr gültige Werte bzw. Tabellen werden gestrichen, Übergangsfristen adaptiert und Tabellen gegebenenfalls zusammengelegt. Durch Ergänzungen, Streichungen und Ersetzung von Begriffen und Wortfolgen werden einzelne technische Vorgaben an den Stand der Technik angepasst oder einfach nur präzisiert.
4. Umgesetzt werden Begriff wie die Wärmepumpe oder Wärmeerzeuger sowie das Heizgerät. Letzteres wird im Bgld. HKG neu definiert, sodass die Definition in der Verordnung entfallen kann. Das Prüfverfahren (§§ 25 ff Bgld. HKG), das Mangelbehebungsverfahren (§ 32 Bgld. HKG) und alles was Anknüpfungspunkte zur neuen Rolle der Anlagenerrichtin bzw. des Anlagenerrichters hat, werden auch in der Verordnung entsprechend adaptiert. Anlagenerrichter sollen, wenn diese über eine Prüfnummer verfügen, nicht mehr sich selbst prüfen dürfen.
5. Wo in der Verordnung Eintragungen in Anlagendatenblatt und Prüfbericht vorgesehen sind, wird die Anlagendatenbank ergänzt. Übermittlungen können - sofern die Anlagendatenbank diese Möglichkeit bietet - elektronisch erfolgen. Nebenher gibt es immer noch die Möglichkeit der schriftlichen Übermittlung, etwa unter Zuhilfenahme von Formularen wie jenes in Anlage 3.
6. Benötigte Kenntnisse über Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke (BHKW) werden angepasst. Wärmepumpen werden auch hinsichtlich des Zugangs zur Liste der Prüfberechtigten den Klimaanlagen gleichgestellt. Der Rechtskurs wird von 6 auf 8 Unterrichtseinheiten aufgestockt. Jeder Prüfberechtigte benötigt den Rechtskurs künftig für die Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten. Die Weiterbildungsverpflichtung für Prüfforgane wird konkretisiert (8 UE alle 3 Jahre). Dass Prüfberechtigte über geeichte und kalibrierte Messgeräte verfügen müssen wird noch einmal deutlich gemacht. Messstreifen von Dritten (zB Servicemitarbeitern) dürfen nicht als eigene Messergebnisse ausgegeben werden.
7. Berichtigungen fehlerhafter Eintragungen sollen nur noch von Überwachungsstellen durchgeführt werden, sofern es sich nicht um geringfügige und unbedenkliche Änderungen handelt. Das Formular zur Berichtigung (Anlage 2.7) wird gestrichen. Die Anlagendatenbank macht nachträgliche Änderungen im Hintergrund nachvollziehbar und jederzeit überprüfbar, sodass Missbrauch vorgebeugt wird.
8. Überprüfungsentgelte werden dahingehend angepasst, als es statt einem Halbstundentarif nunmehr einen Viertelstundensatz gibt. Dieser wurde auf Basis des VPI 1999 valorisiert. Künftig soll eine Valorisierung laufen erfolgen. Die einzelnen Tarifposten wurden zwecks Übersichtlichkeit in eine eigene Anlage (Anlage 10) aufgenommen.
9. Einzelne legistische Fehler werden ebenso angepasst wie Verweise auf Bundesgesetze bzw. EU-Sekundärrecht.
10. Die Formulare erhalten ein neues Layout. Einige der wesentlichen Formulare werden auch inhaltlich an den Stand der Technik angepasst. Einzelraumheizgeräte erhalten ein eigenes Anlagendatenblatt welches den Prüfbericht bereits inkludiert. Bedingt durch die Aufnahme von Wärmepumpen werden die entsprechenden Formulare (Anlage 4.1 und 4.2) angepasst und eine neue Anlage (Anlage 4.3) eingeführt, indem Anlagendatenblatt und Prüfbericht getrennt werden.

### **Alternative:**

Zu 1.

Umsetzung der umzusetzenden Bestimmungen aus der Richtlinie im Bgld. BauG 1997 oder in der Bgld. BauVO 2008.

Zu 2.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 3.

Keine.

Zu 4.

Keine.

Zu 5.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 6.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 7.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 8.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 9.

Keine.

Zu 10.

Beibehaltung der bisherigen Formulare.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der Neufassung der Überprüfungsentgelte haben Betreiberinnen und Betreiber mit etwas höheren Kosten für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Klimaanlage zu rechnen. Die Tarife wurden im Vergleich zur letzten Anpassung mit der Bgld. LHG-VO 2000 - ausgehend vom VPI 1996 - um ca. 52% indexangepasst. Statt Halbstundentarife wurden Viertelstundentarife gewählt. Auf diese Weise können Überprüfungen flexibler abgerechnet werden, wodurch es vereinzelt auch zu niedrigeren Abrechnungen kommen kann (zB bei der einfachen wiederkehrenden Überprüfung von Gasthermen). Die Tarife lassen sich der neu geschaffenen Anlage 10 entnehmen (die Angaben sind brutto zu verstehen).

Hinsichtlich Klimaanlage gibt es erstmals konkrete gesetzliche Höchst-Tarife, sodass hier von einer (wenn auch geringen) Ersparnis für die Betreiber und Betreiberinnen auszugehen ist. Die Überprüfung von Wärmepumpen ist gänzlich neu, betrifft allerdings nur Betreiberinnen und Betreiber von Wärmepumpen ab 12 kW, also einen schätzungsweise eher geringen Anteil aller im Burgenland betriebenen Wärmepumpen. Durch Überprüfung von Anlagen und der Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung kann davon ausgegangen werden, dass sich bei Betreiberinnen und Betreiber langfristig gesehen eine Ersparnis einstellt (überprüfte und energieeffiziente Anlagen benötigen weniger Energie und sind weniger reparaturanfällig).

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Vereinzelt werden Schadstoffgrenzwerte und Wirkungsgrade etwas strenger. Doch einen positiv nachhaltigen Einfluss auf den Zustand der Umwelt und des Klimas (der Luftreinheit) wird der Umstand der verbesserten Kontrollmöglichkeiten durch effektive Befüllung und Nutzung der Anlagendatenbank haben (insbesondere hinsichtlich Einhaltung der Intervalle, Mängelbehebung, Austausch veralteter Anlagen, qualitativ höheres Niveau unter den Prüforganen).

#### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und**

##### **Männer:**

Keine.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Es werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. durchgeführt:

- Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 21.12.2018 S. 210 (CELEX-Nr. 32018L2002) und

- Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 75 (CELEX Nr. 32018L0844)

Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde einem Informationsverfahren nach der Richtlinie 2015/1535/EU auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeiner Teil

Aus der Energieeffizienz-RL (RL 2018/2002/EU) ergibt sich Notwendigkeit zur Neufassung der Verpflichtung zum Einbau bzw. zum Nachrüsten von Wärmehzählern. Die Bestimmungen bei denen ein Umsetzungsbedarf verortet wurde beschränken sich auf:

<b>Bestimmung aus der Richtlinie 2018/2002/EU</b> Artikel 1 Änderung der Richtlinie 2010/31/EU	<b>Umsetzung in der Bgld. HK-VO 2019</b>
zu Artikel 1 Ziffer 6: Artikel 9a (Verbrauchserfassung)	Einfügung des § 24a
zu Artikel 1 Ziffer 6: Artikel 9b (Einzelverbrauchserfassung)	Einfügung des § 24b
zu Artikel 1 Ziffer 6: Artikel 9b (Fernablesungsanforderung)	Einfügung der Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 14

Für andere als die in der obigen Tabelle angeführten Artikel wurde kein Umsetzungsbedarf im Bgld. Landesrecht erkannt.

Die Begriffsbestimmungen werden analog zum Bgld. HKG einerseits europarechtlichen Vorgaben angeglichen (siehe etwa die Definitionen zu Raumheizgeräten und Einzelraumheizgeräten, worunter im Bgld. HKG bisher jeweils etwas anderes verstanden wurde) und andererseits dem aktuellen Stand der Technik angepasst. So sind etwa vom Begriff „Wärmeerzeuger“ laut Definition der Gebäude-Richtlinie die Feuerung (lit a), die elektrische Widerstandsheizung (lit b) und die Wärmepumpe (lit c) umfasst. „Feuerung“ ist zugleich jener Teil einer Feuerungsanlage, in welchem der Brennvorgang abläuft. Die „Feuerungsanlage“ wiederum stellt einen Teil einer „Heizungsanlage“ dar und umfasst eben den Wärmeerzeuger „Feuerung“, die Abgasanlage, allfällige Verbindungsstücke und angeschlossene oder nachgeschaltete Abgasreinigungsanlagen. Das „Heizgerät“ stellt jenen Teil einer Heizungsanlage dar, der Wärme produziert. Es besteht aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, mit welchen Nutzwärme (Raumwärme oder Warmwasser) erzeugt wird. Und schließlich definiert sich die „Heizungsanlage“ als umfassender Überbegriff, bei dem es sich um eine Kombination von Bauteilen handelt, deren Zweck eine Form der Raumlufthandlung ist, durch welche die Temperatur erhöht wird. Die „Heizungsanlage“ umfasst das Heizgerät (zB den Kessel), die Rohrleitungen, Heizkörper sowie die Abgaseinrichtung.

### II. Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Abschnitte 6a und 11a wurden jeweils neu eingefügt. Die Bezeichnung des 2. Abschnittes (bisher Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen) wurde entsprechend angepasst. Die weiteren angepassten Abschnittsbezeichnungen ergeben sich größtenteils aus der Aufnahme von Wärmepumpen ins Bgld. HKG und die Bgld. HK-VO 2019.

#### **Zu Z 2 (Geltungsbereich):**

#### **Zu Z 3 bis 8 (Begriffsbestimmungen):**

Hier werden Begriffsdefinitionen an EU-Normen und den technischen Standard angepasst.

#### **Zu Z 9 bis 11 (Allgemeine Bestimmungen):**

Der Begriff der Wärmepumpe ergänzt die Bestimmungen zu Klimaanlage.

#### **Zu Z 12 (2. Abschnitt):**

Statt dem Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen (2. Abschnitt) umfasst der Geltungsbereich nun das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW. Emissionsgrenzwerte wurden an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zuvor bestandene, nicht mehr gültige Übergangsbestimmungen wurden gestrichen. Teilweise wurden Tabellen zusammengefasst.

#### **Zu Z 13 (§ 8 - CE-Kennzeichnung):**

Der Hinweis auf die EU-Rechtsnorm ist in der Überschrift der Bestimmung entbehrlich.

#### **Zu Z 14 (§ 10 - Geltungsbereich des 3. Abschnitts):**

In den aufgezählten Bestimmungen werden lediglich Feuerungsanlagen (Anlagen, in denen ein Verbrennungsvorgang abläuft) geregelt, sodass der Begriff „Heizungsanlagen“ zu weit gegriffen wäre.

**Zu Z 15, 19, 21 bis 24, 28 bis 30 und 32, 33:**

Es handelt sich jeweils um Präzisierungen bzw. um Anpassungen an den Stand der Technik.

Mit Heizgeräten sind in dieser Bestimmung nur Wärmeerzeuger gemäß § 3 Z 56a lit a gemeint, also in welchen eine Verbrennung von Brennstoffen stattfindet.

Zur Konkretisierung wird auf die Norm verwiesen, welche die Lagerung von festen Brennstoffen regelt. Die Technischen Regeln Ölanlagen (TRÖL) sind jeweils in ihrer aktuellsten Fassung zu beachten.

**Zu Z 24:**

Der Verweis wird an die aktuelle ÖVGW-Richtlinie angepasst.

**Zu Z 26 und 31:**

Es handelt sich um die Anpassung von Begriffen.

**Zu Z 27:**

Diese zusätzliche Vorgabe dient ausschließlich der Sicherheit, nachdem bereits Austritte von Kohlenmonoxid etwa bei Pelletsöfen in Österreich dokumentiert wurden.

**Zu Z 28:**

In diesem Zusammenhang bedeutet „Stand der Technik“ etwa die OIB Richtlinie 6 oder die ÖNORM H 5155.

**Zu Z 34 (Verbrauchserfassung):**

Zur Ermittlung der Effizienz der Wärmeerzeugung bei Wärmepumpen und Kältemaschinen oder Kaltwassersätzen sind eigene Strom- und Wärmemengenzähler einzubauen.

**Zu 35 (§§ 24a und 24b):**

Der Einbau von Wärme- oder Kältezählern ist dann „technisch nicht machbar“, wenn trotz Anwendung der besten verfügbaren Techniken, die am Markt erhältlich sind, keine technisch einwandfreie, funktionierende und vollständige Umsetzung möglich ist.

„Nicht kosteneffizient durchführbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine an sich technisch machbare Umsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar im Sinne von unverhältnismäßig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten für den Einbau die voraussichtliche Einsparung von Energie während der folgenden 10 Jahre um mehr als das 5-fache übersteigt.

**Zu Z 37 (§ 25 - Zulässige Brenn- und Kraftstoffe):**

Aufgrund der Richtlinie 2016/802/EU werden die Voraussetzungen für die Verwendung bestimmter Brenn- und Kraftstoffe neu geregelt. Hauptsächlich geändert haben sich Fachtermini.

**Zu Z 38:**

Die ÖNORM M 7510 über die Überprüfung von Heizungsanlagen wurde durch ihre „Nachfolge-Norm“, die ÖNORM H 7510 ersetzt.

**Zu Z 39 (Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Feuerungsanlagen):**

Emissionsgrenzwerte wurden an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zuvor bestandene, nicht mehr gültige Übergangsbestimmungen wurden gestrichen. Teilweise wurden Tabellen zusammengefasst.

**Zu Z 40 (§ 30):**

Es erfolgen diverse Anpassungen hinsichtlich des Überprüfungsverfahrens. Insbesondere wird die neue Rolle der AnlagenerrichterIn bzw. des Anlagenerrichters in die Bestimmung mit aufgenommen.

**Zu Z 43 (§ 32 - Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Prüfbericht)**

Die Berichtigungen erfolgen nunmehr ausschließlich über die Überwachungsstellen. Dazu wurde im Abs. 2 ein neues, kompakteres System für Berichtigungen geschaffen.

Führt eine Prüfberechtigte / ein Prüfberechtigter Überprüfungen bei sich selbst, bei ihren/seinen Mitarbeitern oder bei Personen ihres/seines privaten Umfelds durch (sog. Eigenprüfungen) ist künftig eine Meldung (Datum, Anlagennummer) an die Unabhängige Kontrollstelle zu erstatten, damit gegebenenfalls Stichprobenkontrollen durchgeführt werden können. Dies hat möglichst über die Anlagendatenbank zu erfolgen, sofern diese die technischen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stellt.

#### **Zu Z 46 (Überprüfungsentgelte):**

Die gesetzlichen Überprüfungsentgelte (Tarife) wurden anhand des Verbraucherpreisindex, im Verhältnis zum VPI 1996 angepasst (auf diesem basierten die Tarife der LHG-VO 2000). Zudem wurden anstatt Halbstundentariifen Viertelstundentariife geschaffen. Die Tarife sind der Anlage 10 zu entnehmen.

Eine Steigerung bzw. Verringerung dieser Tarife erfolgt künftig entsprechend der Entwicklung Verbraucherpreisindex.

#### **Zu Z 48 (Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen):**

#### **Zu Z 49 (§ 39a - außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen):**

#### **Zu Z 54 (Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen):**

#### **Zu Z 72 und 73 (Kenntnisse für die Überprüfung von Feuerungsanlagen):**

Die bisherigen §§ 48 und 49 wurden zu einer Bestimmung zusammengefasst und übersichtlicher gestaltet. Der Kreis jener Personen, welche sich in die Liste der Prüfberechtigten eintragen lassen können blieb annähernd gleich. Auch hinsichtlich mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen (zB Gasthermen) blieb dieselbe Aufteilung, sodass die Überprüfung dieser Geräte den Hafnerinnen und Hafnern nach wie vor verwehrt bleibt.

Einen Rechtskurs haben künftig alle Personen zu absolvieren (bisher waren Personen mit einschlägiger Meisterprüfung hiervon ausgenommen).

Ingenieurinnen und Ingenieure bzw. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker weisen die entsprechenden Kenntnisse nach, wenn sie in einem einschlägigen Fachgebiet ausgebildet wurden.

Klargestellt wurde, dass auch mit älteren, als den angeführten Ausbildungsordnungen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 die entsprechenden Kenntnisse nachgewiesen sind.

Schulungsstellen sollen nicht an die strengen Vorgaben aus der Verordnung hinsichtlich Prüfungsablauf und -Kosten gebunden sein, da diese ihr eigenes Schulungs- und Prüfungskonzept ansonsten an jeden Kurs nach dem Bgld. HKG anpassen müssten.

#### **Zu Z 83 (§ 68 Abs. 1):**

Die Befugnis, mittelgroße Feuerungsanlagen zu überprüfen soll künftig mehreren, hochqualifizierten Personengruppen offenstehen (jenen, die auch nach die Prüfbefugnis nach der FAV 2019 aufweisen). Damit ist der Kreis der befugten Personen nicht mehr so eng gefasst und andererseits erfolgt eine gewisse Gleichschaltung mit den Bestimmungen der FAV 2019.

#### **Zu Z 90 Übergangsbestimmungen):**

Die Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 14 entstammt dem Artikel 9c der Richtlinie 2018/2002/EU.

#### **Zu Z 94 (Inkrafttreten, Notifikation):**

Sämtliche Bestimmungen dieser Novelle sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Der Verordnungs-Entwurf wurde einem Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 2015/1535/EU unterzogen.

#### **Zu Z 95 (Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7):**

Die Formulare wurden inhaltlich an die Neuerungen im Bgld. HKG und in der Bgld. HK-VO 2019 angepasst. Im Zuge dessen wurden, wo dies möglich und sinnvoll war, Kürzungen vorgenommen. Weiters wurde allen Formularen ein neues, einheitliches Layout gegeben.

#### **Zu Z 96 (Anlage 10):**

Die Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sind also brutto zu verstehen.

Eine An- und Abfahrtspauschale je angefangener Viertelstunde und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld kann der Betreiberin bzw. dem Betreiber verrechnet werden. Im Allgemeinen kann angenommen werden, dass die Verrechnung von Kilometergeld dann angemessen sein wird, wenn entweder der Standort der Anlage sich außerhalb des üblichen Umgebungsradius befindet, in dem die oder Prüfberechtigte üblicherweise ihrem Gewerbe nachgehen (zB mehr als 15 km Anfahrtsweg pro Richtung) oder wenn Prüfberechtigte zur Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung wieder zum Kunden fahren müssen und dies nicht mit weiteren Terminen im selben Ort bzw. in derselben Gegend verknüpfen können.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber sollte idealerweise vorher aufgeklärt werden, wenn beabsichtigt wird, An- und Abfahrtspauschale bzw. Kilometergeld zu verrechnen.

**Zu Z 95 (Anlage 2.1, Anlage 2.2, Anlage 2.3, Anlage 2.4, Anlage 2.5, Anlage 2.6, Anlage 2.7, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6 und Anlage 7):**

Die Formulare wurden inhaltlich an die Neuerungen im Bgld. HKG und in der Bgld. HK-VO 2019 angepasst. Im Zuge dessen wurden, wo dies möglich und sinnvoll war, Kürzungen vorgenommen. Weiters wurde allen Formularen ein neues, einheitliches Layout gegeben.

**Zu Z 96 (Anlage 10):**

Die Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, sind also brutto zu verstehen.

Eine An- und Abfahrtspauschale je angefangener Viertelstunde und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld kann der Betreiberin bzw. dem Betreiber verrechnet werden. Im Allgemeinen kann angenommen werden, dass die Verrechnung von Kilometergeld dann angemessen sein wird, wenn entweder der Standort der Anlage sich außerhalb des üblichen Umgebungsradius befindet, in dem die oder Prüfberechtigte üblicherweise ihrem Gewerbe nachgehen (zB mehr als 15 km Anfahrtsweg pro Richtung) oder wenn Prüfberechtigte zur Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung wieder zum Kunden fahren müssen und dies nicht mit weiteren Terminen im selben Ort bzw. in derselben Gegend verknüpfen können.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber sollte idealerweise vorher aufgeklärt werden, wenn beabsichtigt wird, An- und Abfahrtspauschale bzw. Kilometergeld zu verrechnen.